# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1983, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

(1) Das Bundeagestetz vom 21. September 1951, BOBI. Nr. 229, uber Wohnungsbehilden, in der Fasung der Bundeagestetze BGBI. Nr. 163/1956, 392/1959, 90/1960, 305/1960, 120/1961, 320/1961, 28/1970, 44/1970, 320/1971, 475/1971, 27/1973, 36/1974, 795/1974, 328/1976, 113/1977, 321/1978, 771/1979, 450/1980, 358/1980, 588/1981 und 46/7/1982 tritt, unbeschadet dex Art. If Abs. 2 und 3, aufer Kraft.

(2) Urteils- oder bescheidmäßig festgelegte Angritche auf Gewährung oder Verpflichtungen zur Leistung von Wohnungsbeihilfer für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1984 erlöschen mit dem Außerkraftreten des in Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetzes,

## Artikel II

- (1) Das im Art. I Abs. 1 genannte Bundesgesetz ist weiter anzuwenden.
- für Verfahren zur Feststellung der Anspruchsberechtigung und Leistungsverpflichtung für vor dem 1, Jänner 1984 gebührende Wohnungsbeihlifen:
- bei Einhebung, Verrechnung und Aufteilung des vor dem 1. J\u00e4nner 1984 f\u00e4flig werdenden besonderen Beitrages nach \u00e512 Abs. 1 bis zum Ende der im \u00e568 Abs. 1 des Allgemei-

- nen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, festgesetzten Verjährungsfrist, sofern in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes hestimmt ist.
- (2) Auf bis zum 30. Juni 1984 festgestellte Beiträge ist § 12 Abs. 3 des im Art. I Abs. 1 genannten Bundesgesetzes nach Maßgabe folgender Anderun. gen anzuwenden:
  - Im ersten Satz sind die Worte "im Bundesvoranschlag dieses Jahres" durch die Worte "im Bundesvoranschlag des Jahres 1983" zu erset-
  - 2. Der vorletzte Satz hat zu entfallen.
- (3) Die nach dem 30. Juni 1984 festgestellten. Beiträge verbleiben den Krankenversicherungsträ-
- (4) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger zur Bedeckung von Ansprüchen auf Wohnungsbeihilfe für vor dem I. Jänner 1984 gelegene Zeiträume, die nach dem 29. Feber 1984 anfallen, sind aus Mitteln der Sozialversicherung zu bestreiten.

## Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut
  - hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz,
  - hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung.

## VORBLATT

## Problem:

Umwidmung der auf die spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgestimmten Wohnungsbeihilfe von monatlich 30 S zur Erleichterung der Finanzierung sozialer Leistungen.

## Problemlösung:

- Aufhebung des Bundesgesetzes vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen zum Jahresende 1983.
- Schaffung entsprechender Übergangsregelungen zur Abwicklung der bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens fällig werdenden Ansprüche und Leistungen.
- Schaffung notwendiger Begleitmaßnahmen für Bezieher niedriger Einkommen durch entsprechende Anderungen der Sozialversicherungsgesetze und der Versorgungsgesetze.

Keine.

## Kosten: .

Durch die vorgesehene Regelung erwachsen dem Bund keine Kosten, vielmehr ergeben sich durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfen für Bundesbedienstete Einsparungen.

## Erläuterungen

## Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf soll die in der Regierungserklurung vom 31. Mai 1938 enhaltene "Umwidmung der auf die sperifischen Bedingungen der Nachkriegezeit abgestimmten Wöhnungsbehilbt vom monatlich 30 S zur Erleichterung der Finanzierung sozialer Leitsungen" verwinklicht werden. Er entbilt daher in Art. I die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Wohnungsbehille und in Art. II die notwendigen Übergangsregelungen zur Abwicklung der bis zum Zeitpunkt der Außerkaftutenst des genannten Gesetzes fällig werdenden Ansprücke und Leitsungen. Das Bundesgesetz über die Wohnungsbehilfe soll mit 31. Dezember 1938 außer Karkt teeten.

Die Umschichtung der büher für Wohnungsbeihilfen bestimmen, Mittel zur Pentionsverticherung
der Unselbständigen soll durch die gleichzeitig vorgelegen Novellen zu den Sozialversicherungsgestezen erfolgen. Die notwendigen Begleitunsfandmen für Bezieher niediger Einkommen sollen
sowohl durch entsprechende Änderungen der
Sozialversicherungsgesetze als und de Arbeitalsetwersicherungsgesetze Sonderunterstützungsgestazu) und der Vernorgungsgerenze gerorffen wer
stazu) und der Vernorgungsgerenze gerorffen wer-

Das Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBI. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen geht auf einen am 11. Juli 1951 gestellten Antrag betreffend die Einführung einer Wohnungsbeihilfe (77/A) zurück. Dieser Antrag wurde im Zusammenhang mit Antragen zur Anderung des Mietengesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes behandelt. Nach den Ausführungen im Ausschußbericht sollte der Gesetzentwurf über die Wohnungsbeihilfen die Gemeinschaft verpflichten, "den Lohn- und Gehaltsempfängern sowie den Rentnern die Bestreitung des erhöhten Mietaufwandes durch eine Beihilfe zu erleichtern. Selbstverständlich kann es sich dabei nur um eine Beihilfe und nicht um die Bestreitung des gesamten Mietaufwandes handeln." Die Wohnungsbeihilfe wurde damals mit einem Betrag festgesetzt, "welcher dem durchschnittlichen Friedensmietzins für eine Zimmer-Küchen-Wohnung in Wien von 30 Kronen, jetzt 30 S, entspricht." Weiters wurde ausgeführt, daß die Wohnungsbeihilfe "ihrem Wesen nach als allgemeine Einführung Sonderwünsche nicht berücksichigen kann, ohne neue Ungerechtigkeiten zu schaffen. Sie untermauert als bisher nur moralisch anerkannte Recht der John. Gehalbs und Rentei-empfänger auf ein menschenwürdiges Heim nuhmehr durch einen gestzlichen Rechtaasspruh auf eine Leistung des Arbeitgebers für den Wohnungsaubrand seiner Arbeiter." (Vgl. Ausschußbericht 441 der Big. zu den Sten. Prot. d. NR, VI. GP, S2).

In der Folge wurden wiederholt Versuche unternommen, die auf die spezifischen Bedingungen der Nachkriegszeit abgestimmte Regelung abzulösen. So hat der Nationalrat am 2. Feber 1977 eine Entschließung nachstehenden Wortlauts gefaßt:

"Der Bunderminister für soziale Verwaltung wird ersucht, im Sinne einer einstimmigen Enschließlung des Nationalrates vom Dezember 1970 Vorschläge zu unterbreiten, die ein Auslaufen der Wohnungsbeihilfengesetzes bei gleichzeitigtem Ersatz für die entfallenden Wohnungsbeihilfen zum Inhah haben." (Siehe Sten. Prot. d. NR. 47. Sitzung XIV. OP, 5 4525).

Den Bemühungen zur Abschaffung der Wohnungsbehülfe war us, auch deshalb der Erfolg versagt, da ein vollständiger Ersaz für die entfallenden Wohnungsbeihilfen komplizierte rechtliche Konstruktionen erfordert, die aber dennoch nicht zu einer befriedigenden Lösung führen können.

In der Regierungserklärung hat sich die Bundesregierung nunnehr zu einem klaren Schrix entschlossen: vollständige Aufbebung des Wohnungsbehildingsteitzes und damit verbunden Wegfall der 35 Wohnungsheihlite, wobei jedoch für die Bezieher von Ausgleichszulagen und ähnlicher Leisungen eine Agelung vorzusschen ist.

Ein nolcher Schnitt scheint im Hinblick auf die Einkommennerneistiedung sein lenkarfureen der Bundesgestezes über Wehnungsbeihilfen und die Enwicklung des Wehnungssteinilfen und die Enwicklung des Wehnungssteinilfen und geicht au der gleichgebilebenen Höhe der Wohnungsbeihilfe gerendtering. Höherdies wurden durch die Einführung der Mietzunbeihilfen der Lander den granderen Verhältnissen enutyechende Regelungen gestoffen, wobei die jeweilige Situation der Beihilfenemfangens for die Höhe der Mietzinsbeihilfe entscheidend ist. Die durch den Wegfall der Wohnungsbeihilf erh verdende Mit. tel sollen für Zwecke der Pensionsversicherung der Unselbständigen umgewidmet werden.

Die Zustandigkeit des Bundes zur Aufhebung des Wohnungsbeihltengesetzes und zur Schaffteng der Übergaugbeistimmungen gründet sich auf die Verfassungsbeimmung der Auf. 1 des Bundegssetzes vom 18. Juli 1954, BCBL Nr. 163, womit das Bundesgetzes 100 Per Wohnungsbeihilten gestodert wird. Die Aufhebung diesen, nach Verabschiedung des vorliegenden Gestzentwurfers gepentandsolte gewordenen Verfassungsbezimmung, Belbte einer sotzeten Rechabetenissens vorhebalten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen dem Bund keine zusätzlichen Kosten und kein vermehrter Personalaufwand. Vielmehr ergeben sich durch den Wegfall der Wohnungsbeihilfen für Bundesbedienstete Einsparungen.

## Besonderer Teil Zu Artikel I

## Zu Abs. 1 and Act. III Abs. 1:

Entsprechend der im Allgemeinen Teil angeführeen Ziebetzung soll das Bundesgesetz über Wichnungsbehälten mit Ablauf des 31. Dezember 1983 und Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes mit 1. Janner 1984 außer Kraft treten. Dieser Termin sicheint aus verwaltungstechnischen und budgestzen Grütoden zwecknaßig.

#### Zn Abr. 2:

Diese Bestimmung diens der Klarstellung, Über den 31. Dezember 1983 hinaus sind keiter Wohnungsbehilfen mehr zu leisten, und zwar sicht nur
dann, wenn die Gewährung der Wohnungsbehilfe bisher unmittelbur auf Grund des Gesetzes erfolgte, sondern auch dann, venn die Wohnungsbehilfe durch individuellen Rechtsakt (Bescheid oder dungen könne aber für aus fehrene Enscheindungen könne aber für aus fehrene 1984 liegende Zeitzkune keine Ansprodus auf Wohungsbehilfe mehr abgeleite werbe.

## Zu Artikel II

## Zu Abs. 1:

Z 1 soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung der nach dem 31. Dezember 1983 noch abzu-

führenden Verfahren bezüglich des Anspruches auf bzw. der Leistung von Wohnungsbeihilfe für Zeiträume vor dem 1. Jänner 1984 bilden.

Z 2: Die bis zur Aufhebung des im Art. I Abs. 1 bezeichneten Bundesgesetzes fälligen Beiträge sollen auch noch innerhalb der im ASVG festgesetzen Verjährungsfrist eingebracht und nach dem bis zur Aufhebung gelenden Schlüssei (§ 12 Abs. 2 and 3 des Wohnungsbeihlifengesetzes) verrechnet und aufgeseitwerden können.

#### Zu Abs. 2 und 3:

Zufolge der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes sind für das Finanziahr 1984 im Bundesvoranschlag dieses Jahres keine Ausgaben für Wohnungsbeihilfen mehr vorgesehen. Die Verteilung noch eingehender Einnahmen haz daher nach dem Verteilerschlüssel des Jahres 1983 zu erfolgen.

Nach den biskerigen Erfahrungen bei der Einbringung der Beiträge ist ein Großteil der bis zum Beitragszeitraum Dezember 1983 fälligen Beiträge bereits Mitter des Folgejahres feststellbar. Der Vetwaltungsweienfichung entspricht es, für spetter feragestellte Beiträge die bisherige Verrechnungsmodalität nicht mehr aufrechzuschalten.

Alle bis zum 30. Juni 1984 festgestellten Beiträge sind daher von den Versicherungsurägern im Sinne des § 12 Abs. 2 Wohnungsbeihiltengesetz wie büsher her an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abzuführen und nach dem im § 12 Abs. 3 entbaltenen Schlüssel aufzuellissel aufzuellissel aufzuellissel aufzuellissel aufzuellissel

Nach dem 30. Juni 1984 festgestellte Beiträge sollen den Krankenversicherungsträgern verblei-

## Zu Abs. 4:

Der hier vorgesehene Zeitpunkt wurde deshalb gewählt, weil nach den Rechnungsvorschriften Aufwendungen für das Kalenderjahr 1983, die nach dem 29. Feber 1984 getätigt werden, dem Geschäftsjahr 1984 zuzuordnen sind.

#### Zu Artikel III

#### Zu Abs. 2:

Die Gestaltung der Vollzugsklausel erfolgt entsprechend der. Vollzugsklausel des aufgehobenen Wohnungsbeihilfengesetzes.